

## **Stadt Jever**

### **Beschluss des Rates der Stadt Jever über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Vertretung der Stadt Jever in Unternehmen und Einrichtungen**

Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.

Gezahlte Vergütungen, die über die zuvor festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Jever abzuführen.

Jever, den 17. November 2016